

# **Leipziger Beiträge zur Orientforschung**

---

**23**

---

Hans-Georg Ebert

## **Die Qadrî-Pâshâ- Kodifikation**

Islamisches Personalstatut  
der hanafitischen Rechtsschule

---

**PETER LANG**

## Vorwort

Das Familien-, Personen- und Erbrecht der islamischen Länder ist bis heute eine Domäne des Islamischen Rechts, der šāfi‘īa. In keinem anderen Rechtsbereich zeigt sich dieser Einfluss in einer solchen direkten Weise. Mithin ist die Kenntnis islamisch-rechtlicher Normen und Prinzipien unerlässlich, um sowohl kodifiziertes als auch nicht-kodifiziertes Recht in den einzelnen islamischen Ländern zu erfassen und anwendbar zu machen. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts trifft der islamische Rechtsbereich immer stärker auf europäische Modelle und Vorstellungen, nicht zuletzt auch in Bezug auf die Kodifikation, d.h. die Zusammenfassung von Rechtsnormen eines Rechtsgebietes in einem nach westlichem Muster strukturierten Gesetz. Muḥammad Qadīr Pāšās „Al-ahkām aš-ṣar’īya fi-l-ahwāl aš-ṣaḥṣīya ‘alā maḏhab Abī Ḥanīfa an-Nu’mān“ (Die islamisch-rechtlichen Bestimmungen zum Personalstatut nach der Rechtsschule des Abū Ḥanīfa an-Nu’mān) aus dem Jahre 1875 ist der erste Gesetzesstext zum Familien-, Personen- und Erbrecht („Personalstatut“), der – auf „klassischen“ islamischen Rechtstexten aufbauend – diesen bis heute andauernden Prozess in der islamischen Welt einleitet. Hinzu kommt, dass die stringente ḥanafitische Interpretation eine bestimmte Richtung vorgibt, die in den späteren Jahren über den ägyptischen Einfluss in der arabischen und islamischen Welt eine nachhaltige Wirkung entfaltete und entfaltet.

Der hier übersetzte und mit Anmerkungen versehene Text hat nicht nur eine historische Bedeutung. Er spielt in zweifacher Hinsicht auch eine praktische Rolle: Zum einen gründen sich zahlreiche Gesetze zum Personalstatut islamischer Länder auf Muḥammad Qadīr Pāšās Werk, zum anderen werden einzelne Textstellen bei vorhandenen Lücken in den jeweiligen Gesetzen herangezogen. Dies kann auch für einzelne Bereiche der Fall sein (z.B. zum Erbrecht), die in einigen Ländern nicht oder nur teilweise kodifiziert vorliegen.

Dass sich deutsche Gerichte und Justizbehörden auch mit derartigen Fragen beschäftigen müssen, liegt an der Spezifik des Internationalen Privatrechts. Insoweit soll die Übersetzung auch ein solches Bedürfnis nach verfügbaren Informationen befriedigen. Gleichsam geht es auch darum, das reiche Erbe der islamischen Rechtskultur herauszustellen und zum Dialog zwischen den Kulturen anzuregen.

Die Umschrift der arabischen Wörter folgt, wenn diese nicht in der im Deutschen üblichen Schreibweise erscheinen, den Festlegungen des 19. Orientalistenkongresses von Rom 1935 für die „Transliteration der arabischen Schrift in ihrer Anwendung auf die Hauptliteratursprachen der islamischen Welt“.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die mit Hinweisen, kritischen Bemerkungen, Korrekturen, Anregungen und „technischer“ Hilfe die Entstehung dieses Buches förderten. Ganz besonders seinen Herr Dr. Abdullah Al-Schahari, Herr Dr. Martin Heckel, Herr Assem Hefny (M.A.), Herr Dr. Thoralf

Hanstein und Frau Ilse Neuhoff genannt. Mein besonderer Dank gebührt dem Peter Lang-Verlag und seiner Autorenbetreuerin Frau Martina Polster für die Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit. Selbstverständlich bin ausschließlich ich für Fehler und Ungenauigkeiten im Buch verantwortlich.

Hans-Georg Ebert

Leipzig, im September 2009